

Satzung des Feuerwehrverein Ebersdorf e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Ebersdorf e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Saalburg-Ebersdorf.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pößneck/Zweigstelle Bad Lobenstein mit dem Registerzeichen VR 250080 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) Das Feuerwehrwesen in der Stadt Saalburg-Ebersdorf beziehungsweise in Ebersdorf nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, sowie die Wehr der aktiven Kameraden) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) Die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) Interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - e) Die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - f) Mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) Mitglieder aus der Einsatzabteilung
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- d) Fördernde Mitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind, für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, automatisch Mitglieder des Vereins.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige waren und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch oder ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die mit Ihrem Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
Sie erlischt für Angehörige der Jugendfeuerwehr mit dem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach §4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des betreffenden Mitglieds.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtung im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Bei der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken und Anträge einzubringen sowie Vorschläge für die weitere Vereinsarbeit zu unterbreiten.
5. Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden. Sie können außerdem die Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins fordern.

§7 finanzielle Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist; Angehörige der Jugendfeuerwehr bleiben beitragsfrei
- b) Durch freiwillige Zuwendungen
- c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, E-Mail, Social Media, Kurznachrichtendienste) einzuberufen.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Die Wahl des Vereinsvorstandes;
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
- e) Die Wahl des Kassenprüfers;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensverordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §9 Abs. 2 eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält und die Wahl anerkennt.
Stimm- und Wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorstand zu bestätigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Jugendfeuerwehrwart

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören Sie mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart.
Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Im Außenverhältnis stellt dies keine Einschränkung dar.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§14 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf nur Zahlungen leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Die Kassenprüfer werden in jeder Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

§15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet Ihre Jugendarbeit selbstständig.

§16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklichen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Saalburg-Ebersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit §9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitsbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitsbegehrens Verwendung finden wird.


Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2020 in Saalburg-Ebersdorf beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Saalburg-Ebersdorf, den ... 24.01.2020


Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands



Vorsitzender



Stellvertretender Vorsitzender



Kassenwart